

Satzung des Sport- und Anglervereins "Gut Biß" e.V. Berlin-Tegel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 17. Januar 1920 gegründete und am 10. März 1953 wiedergegründete Sport- und Anglerverein „Gut Biß“ e.V. Berlin-Tegel, mit Sitz in Berlin, ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 1776 NZ in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar durch Ausübung und Förderung des Sports (Castingsport) und des Natur- und Umweltschutzes.

Er ist ein Zusammenschluss von Personen, der sich zum Ziel gesetzt hat, den Castingsport (Turnierwerfen) sowie das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu fördern.

Zwecke des Vereins sind:

- a) Betreiben des Castingsports als Wettkampfsportart im Rahmen von Breitensportveranstaltungen,
 - b) Förderung des Spitzensports,
 - c) Förderung des Natur-, Umwelt-, Gewässer- und Tierschutzes, einschließlich der Förderung des nicht gewerblichen Fischens (Angeln).
- (2) Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Ausrichten von Vereinswettkämpfen im Castingsport
 - b) Teilnahme an weiterführenden Landes-, Bundes- und internationalen Castingsportmeisterschaften
 - c) Förderung der Castingsportler durch Training und Ausbildung
 - d) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern sowie
 - e) Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von Gewässerbiotopen und aller in ihnen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten auch im Rahmen von praktischer Angelfischerei
 - f) Mitarbeit in allen Umwelt- und Naturschutzfragen, sowie Fragen des Landschafts- und Tierschutzes in Zusammenarbeit mit Gesetzgebern, Behörden und Verbänden
 - g) Schulung und Ausbildung von Gewässerwarten
 - h) Hege und Pflege der Fischbestände im Rahmen des gesetzlichen Auftrags
 - i) Förderung der Aus- und Fortbildung von Angelfischern/ angelnden Naturschützern
 - (3) Weitere Zwecke sind
 - a) Förderung und Ausbildung der Jugend, insbesondere im Castingsport
 - b) Durchführung von Veranstaltungen ausbildender und kultureller Art zur Förderung der Naturverbundenheit.

(4) Die Grundsätze des Vereins sind:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- d) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

§ 3 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Beschwerdekommision,
- d) Ausschüsse.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Alleinvertretungsberechtigung des 1. Kassierers und des 1. Schriftführers ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Gesamtvorstand wird jeweils für drei Jahre in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen entweder anwesend sein oder ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklären. Werden im Laufe des Geschäftsjahres Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB erforderlich, so ist die nächste Versammlung als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind.

Der Vorstand hat gemäß seinen Befugnissen die Geschäfte des Vereins zu führen, das Vermögen und das gesamte Inventar geschäftsordnungsmäßig zu verwalten und für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

(3) Zum erweiterten Vorstand gehören:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) der 2. Vorsitzende, | g) der Referent für Meeresfischen, |
| b) der 2. Schriftführer, | h) die Jugendleiter |
| c) der 2. Kassierer, | i) der Referent Castingsport Jugend |
| d) der Referent für Castingsport | j) der Obmann des Regelwerk- und |
| e) der Referent für Natur- und
Gewässerschutz | Wettkampfausschusses |
| f) der Referent für Fischen, | k) der Bauausschußobmann |
| | l) der Vergnügungsausschußobmann. |

(4) Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern
- b) den passiven Mitgliedern
- c) den Ehrenmitgliedern.

- (5) Die Beschwerdekommision setzt sich aus sieben Vereinsmitgliedern zusammen, die von Fall zu Fall in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

Die Wahl der Beschwerdekommision erfolgt, wenn ein ausgeschlossenes oder bestrafes Mitglied die Beschwerdekommision anruft. Der Antrag des betreffenden Mitgliedes ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen Verteidiger, der Vereinsmitglied sein muß, zu bestellen. Beide haben in der Beschwerdekommision kein Stimmrecht. Die Beschwerdekommision wählt unter sich einen Verhandlungsleiter und einen Schriftführer. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten ist. Der Beschwerdekommision kann nicht angehören:

- a) wer sich für befangen hält
- b) wer als Zeuge in Betracht kommt.

- (6) Ausschüsse:

Die Wahl etwaiger Ausschüsse hat in der Jahreshauptversammlung zu erfolgen und gilt für die Dauer von 3 Jahren. Die Ausschüsse haben für die Durchführung der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu sorgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die
- a) Interesse am Angeln hat,
 - b) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
 - c) sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die probeweise Aufnahme für 1 Jahr. Nach Ablauf des Probejahres erfolgt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in der Mitgliederversammlung in geheimer Stimmabgabe mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die 2/3 Stimmenmehrheit nicht erreicht, gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt. Eine Berufung ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten während der Probezeit Gründe vorliegen, die gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung zum Ausschluss eines Mitgliedes berechtigen, ist der Vorstand (§ 26 BGB) mit Mehrheitsbeschluss berechtigt, dass in der Probezeit befindliche Mitglied fristlos auszuschließen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Jugendlichen (natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).

§ 5 Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das Angeln aktiv ausüben und den Verein bei der Erreichung der Vereinszwecke aktiv unterstützen.

§ 6 Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das Angeln nicht aktiv ausüben, aber den Verein und seine Zwecke fördern und unterstützen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann an Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft vergeben.
- (2) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen verbunden. Beitragsfreiheit kann vom Vorstand gewährt werden.

§ 8 Jugendmitgliedschaft

- (1) Der Jugendliche muß zum Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 8 Jahre alt sein.
- (2) Die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten und die Vorlage des Freischwimmerzeugnisses sind zwingende Voraussetzung für die Aufnahme.
- (3) Bei Übernahme als Seniorenmitglied entfällt für Jugendliche das Probejahr. Der Antrag auf Übernahme ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung analog § 4 Abs.3 Sätze 2-4 der Satzung.
- (4) Die Übernahme eines Jugendlichen als aktives Mitglied erfolgt einen Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder, die passiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben gleiches, nicht übertragbares Stimmrecht.
- (2) Das Recht, ein Amt als Organ des Vereins zu bekleiden, haben nur aktive und passive Mitglieder. Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die satzungsgemäß festgelegten Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und gefaßte Beschlüsse zu befolgen,
- b) die in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzten Beiträge und jede andere Art von beschlossenen Zahlungen, wie Eintrittsgelder, Umlagen etc., für das Kalenderjahr im 1. Quartal im Voraus zu entrichten,
- c) die Haus- und Arbeitsdienstordnung, die in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, anzuerkennen und einzuhalten,
- d) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
- e) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) bei nicht erfolgter endgültiger Übernahme von Senioren/innen und Jugendlichen
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch den Ausschluß
 - d) durch den Tod
 - e) durch Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliedschaft zu (1) a) endet mit Ablauf des Quartals, in dem das für 1 Jahr zur Probe aufgenommene Mitglied oder der schriftlich um Übernahme als Senior ersuchende Jugendliche von der Mitgliederversammlung nicht endgültig aufgenommen wurde. Stellt ein Jugendlicher keinen schriftlichen Antrag gem. § 8 (4), endet die Mitgliedschaft automatisch zum Quartalsende in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.
- (3) Der freiwillige Austritt zu (1) b) geschieht durch schriftliche Kündigungserklärung des Mitgliedes, die unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Ausschluß zu (1) c) kann auf Antrag erfolgen, wenn das betreffende Mitglied
- a) den Vereinszwecken oder der Satzung oder Versammlungsbeschlüssen zuwiderhandelt,
 - b) eine Handlung begeht, die den Verein zu schädigen geeignet ist; dazu gehört z.B. der Versuch, sich innerhalb des Vereins parteipolitisch oder religiös zu betätigen,
 - c) sich eines unehrenhaften oder die Allgemeinheit schädigenden Verhaltens schuldig macht,
 - d) wissentlich unwahre Angaben macht,
 - e) innerhalb des Vereins wiederholt zu Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen Anlaß gegeben hat bzw. gibt,
 - f) die Haus- und Arbeitsdienstordnung nicht einhält,
 - g) andere Mitglieder, deren Angehörige und Gäste tätlich angreift,
 - h) des Diebstahls am Eigentum der Mitglieder oder des Vereins überführt wird,
 - i) dreimal innerhalb eines Jahres unentschuldigt den Mitgliederversammlungen oder den anderen Veranstaltungen des Vereins fernbleibt,
 - j) mit den Beiträgen länger als $\frac{1}{4}$ Jahr in Rückstand bleibt.
- (5) Über Ausschlußanträge ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluß durch geheime Abstimmung herbeizuführen. Es ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung bei der Beschwerdekommision zu. Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist nicht anfechtbar.
- (6) Mit dem Tode des Mitgliedes zu (1) d) erlöschen alle Rechte an dem Verein.
- (7) Die Zahlungspflicht für laufende Beiträge endet mit Ablauf des Quartals/Jahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch alle rückständigen Zahlungen zu entrichten.
- (8) Jedes zur Zahlung gemäß § 10 der Satzung verpflichtete Mitglied erkennt seine Zahlungspflichten aufgrund seiner Vereinszugehörigkeit ausdrücklich an.

§ 12 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Statt eines Ausschlusses kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
- a) zeitweise Entziehung von Vereinsrechten
 - b) Verweis mit oder ohne Auflagen
 - c) Verwarnung mit oder ohne Auflagen
 - d) Zahlung von Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
 - e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung der Beschwerdekommision möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Der 1. Kassierer ist berechtigt, die ständigen und die sich aus dem Haushaltsplan ergebenden Zahlungen zu leisten, er hat insoweit Alleinvertretungsberechtigung. Der 1. Kassierer hat das Recht, im Interesse des Vereins die Kassengeschäfte selbst zu führen; es ist seine Pflicht, Zahlungsrückstände von den Mitgliedern einzufordern.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat einen aus drei Mitgliedern bestehenden Kassenprüfungsausschuß zu wählen, der die Belege, Kassenbücher sowie Konten und den Kassenbestand für das abgelaufene Quartal zu prüfen hat. Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der 1. Kassierer hat nach Ablauf eines jeden Quartals einen Kassenbericht zu geben. Nach Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Belege, Kassenbücher sowie Konten und des Kassenbestandes durch den Kassenprüfungsausschuß ist dem Kassierer in der Mitgliederversammlung auf Antrag Entlastung zu erteilen..

§ 14 Vereinsversammlungen

- (1) Der Verein unterscheidet:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) die Jahreshauptversammlung

zu a) Die Mitgliederversammlung zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muß mindestens jeden 2. Monat einberufen werden.

zu b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder wenn ein dahingehender Antrag von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt wird.

zu c) Die Jahreshauptversammlung muß im Januar eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Die Einladungen zu b) und c) erfolgen vom Vorstand an die Mitglieder schriftlich mindestens 7 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Jahreshauptversammlung muß folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorstand und dessen Entlastung durch die Mitglieder
2. Rechnungslegung des Kassierers
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers
4. Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
5. Neuwahl des Vorstandes (nur jedes 3. Jahr)
6. Neuwahl etwaiger Ausschüsse (nur jedes 3. Jahr)

§ 15 Versammlungsordnung

- (1) Außer Mitgliedern haben nur deren nahe Angehörige, Aufnahmesuchende und eingeladene Gäste Zutritt zu den Versammlungen.
- (2) Die Versammlungen haben über die Art der Abstimmung - Stimmzettel oder Handhochheben -, soweit die Satzung hierfür nicht bereits Bestimmungen enthält, zu beschließen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (3) Wird in einer Versammlung Schluß der Debatte beantragt, so wird nach Anhören je eines Redners gegen und für Schluß der Debatte über den Schlußantrag abgestimmt.
- (4) Bei Annahme des Schlußantrages erhält nur noch der Antragsteller oder, wenn ein Vorstandsantrag vorlag, ein Vorstandsmitglied das Schlußwort.
- (5) Bei Meldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort nur zu Ausführungen über die Geschäftsordnung erteilt, andere Ausführungen sind unzulässig.
- (6) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (7) Der Schriftführer hat über jede Versammlung ein Protokoll zu führen und es in der nächsten Versammlung vorzulesen. Nach Genehmigung durch die Versammlung ist es vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Dem Versammlungsleiter steht das Recht zu, Mitgliedern, die die Ruhe und Ordnung der Versammlung stören bzw. den Verlauf der Versammlung hemmen, einen Ordnungsruf zu erteilen und im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen oder von der Versammlung auszuschließen.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer in § 14 Buchstaben b) und c) bezeichneten Versammlung beschlossen werden. In einer schriftlichen Einladung hierzu ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Beschlüsse zu einer Satzungsänderung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 17 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen setzt sich aus sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Eigentum des Vereins zusammen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur durch Beschluß in einer dazu besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

- (2) Nach beschlossener Auflösung wählt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit 3 Mitglieder als Liquidatoren, die die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben. Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung nicht mehr als ihre geleisteten Sacheinlagen.

§ 19 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins und der Satzung erforderliche formelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.01.1998, 04.04.2003, 01.10.2003, 25.01.2009 und 05.11.2010 beschlossen worden. Sie ist in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 01.02.2015 in den §§ 4 und in § 11 geändert worden.
- (2) Sie tritt in der geänderten Form mit der Beschlussfassung am 01.02.2015 in Kraft .

Berlin, den 01.02.2015